

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des
Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung**
— Drucksache 7/2835 —

A. Problem

Die Republik Österreich ist im Jahre 1969 dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 beigetreten. Die Bundesrepublik hat diesem Übereinkommen durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt. Da dieses Übereinkommen wegen seines multilateralen Charakters manche Fragen nur grundsätzlich regeln konnte, ist im Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland eine Ergänzung notwendig, um für den regen Auslieferungsverkehr zwischen beiden Staaten die bisher reibungslose Form aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

B. Lösung

Der Vertrag vom 31. Januar 1972, dessen Vertragsgesetz vom Rechtsausschuß einmütig gebilligt wird, enthält Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs, die im Europäischen Auslieferungsübereinkommen fehlen. Er nimmt auf die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten Rücksicht und stellt sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade) und Dr. Wittmann (München)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 58. Sitzung am 9. April 1975 mit dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Er ist der Auffassung, daß die im Vertrag vorgesehenen Ergänzungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens notwendig und ausreichend sind, um die — aufgrund des Auslieferungsvertrages vom 22. September 1958 — bisher schon reibungslose Form des Auslieferungsverkehrs aufrechtzuerhalten und auszubauen. Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß damit — zusammen mit der Ratifikation des entsprechenden Vertrages mit der Schweiz — die Voraussetzung für den endgültigen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen geschaffen wird.

Der Rechtsausschuß hat sich insbesondere mit der Staatsangehörigkeitsfrage befaßt. Er ist der Ansicht, daß für alle Fälle der Auslieferung, Durchlieferung und Weiterlieferung zwischen beiden Staaten der Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit zugrunde zu legen ist, wie er sich aus Artikel 116 des Grundgesetzes ergibt. Der Ausschuß begründet seine Rechtsansicht damit, daß der Vertrag vom 31. Januar 1972 das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 lediglich ergänzt und daher in der Frage der Staatsangehörigkeit dieses Übereinkommen auch für alle im vorliegenden Vertrag geregelten Fälle maßgebend bleibt. Der Ausschuß geht in Anbetracht von Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. November 1964 davon aus, daß die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen nach dessen Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b durch eine Erklärung bestimmt, daß als deutsche Staatsangehörige auch die Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gelten.

Bonn, den 10. April 1975

Dr. Schwenk (Stade) **Dr. Wittmann (München)**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2835 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. April 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) **Dr. Schwenk (Stade)** **Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender Berichterstatte